

Gemeinde/Markt/Stadt
 Gemeinde Niederwinkling
 Marktplatz 1
 94374 Schwarzach

Verwaltungsgemeinschaft
 Schwarzach

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

- | | |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> des Gemeinderats | <input checked="" type="checkbox"/> des ersten Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> des Stadtrats | <input type="checkbox"/> des Oberbürgermeisters |
| <input checked="" type="checkbox"/> des Kreistags | <input checked="" type="checkbox"/> des Landrats |

am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden
 in der Zeit vom 20. Tag vor dem Wahltag **24. Februar 2020** bis zum 16. Tag vor dem Wahltag **28. Februar 2020**

von Montag bis Freitag	in der Zeit von	Uhr bis	Uhr
am Montag, 24.02.2020	in der Zeit von	08:00	16:30 Uhr
am Dienstag, 25.02.2020	in der Zeit von	08:00	16:30 Uhr
am Mittwoch, 26.02.2020	in der Zeit von	08:00	16:30 Uhr
am Donnerstag, 27.02.20	in der Zeit von	08:00	18:00 Uhr
am Freitag, 28.02.2020	in der Zeit von	08:00	12:30 Uhr

Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr. ¹⁾

in/im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach
 Zimmer-Nr. 6 b - Erdgeschoss

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde/Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens 21. Tag vor dem Wahltag am 23. Februar 2020 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben.
- 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen,
- 5.3 durch Briefwahl.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, sind diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke anzugeben.

